



ERDÖL-LAGERGESELLSCHAFT M.B.H

## Übernahme der Vorratspflicht gemäß Erdöl-Bevorratungs- und Meldgesetz (EBMG)

### Beispiel

#### **Pflichtbevorratung für einen Erstimporteur nach § 7 EBMG;**

##### **– Importbeginn 1. Quartal**

Importe im 1. Quartal eines Kalenderjahres  
von insgesamt 1.000 to

davon 25 % Vorratspflicht ab 1. April = 250 to

gem. § 3 EBMG

Die Tonnen multipliziert mit dem Faktor 1,15

gem § 8 Abs. 4 EBMG = 288 tEE

**(Tonnen Erdöleinheiten)**

- Wenn Sie im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu importieren beginnen, und in den folgenden drei Vierteljahren (April bis einschließlich Dezember) weiter importieren, so erhöht sich die Vorratspflicht jeweils um die sich aus der Quartalsimportmenge ergebende PNR.
- Wenn Sie über das erste Importjahr (in diesem Fall vom 1. Jänner bis 31. Dezember) hinaus weiter importieren, gelten Sie ab dem nächsten Bevorratungsjahr als Importeur gemäß § 3 EBMG.
- Wir weisen darauf hin, dass bei der Erstaufnahme der Importe der Importbeginn für die Höhe der Bevorratungskosten ausschlaggebend sein kann.

**Wir beraten Sie in dieser Angelegenheit gerne!**

Sollten Sie Ihre Vorratspflicht an uns übertragen, ersuchen wir um fristgerechte Bekanntgabe Ihrer Importmengen (in to und Produkten) pro Kalendervierteljahr, beginnend ab dem Zeitpunkt der Erstaufnahme von Importen. Wenn Sie es wünschen, übernehmen wir für Sie das Ausfüllen der Importmeldungen (Formblatt C), die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verlangt. Zu diesem Zweck ersuchen wir um Mitteilung der Mengen der importierten Mineralölprodukte je Monat bis zum 10. des Folgemonats.

Nach Vorlage der Importmengen je Kalendervierteljahr werden von uns die entsprechenden Verträge ausgestellt und mittels einer Bestätigung dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nachgewiesen, dass Sie Ihre Vorratspflicht nach dem EBMG erfüllen.

#### **Pflichtbevorratung für einen Importeur nach § 3 EBMG**

Importe des vorangegangenen Kalenderjahres  
von z. B. 17.600 to,\*

davon 25 % Vorratspflicht ab 1. April = 4.400 to

gem. § 3 EBMG

Die Tonnen multipliziert mit dem Faktor 1,15

gem. § 8 Abs. 4 EBMG = 5.060 tEE

**(Tonnen Erdöleinheiten)**

\*davon 4.000 to Benzine und 13.600 to Mitteldestillate